

bdp-Unternehmer-Symposien 2010
Berlin 18. November 2010 · Hamburg 25. November 2010

- Die Einführung von Compliance-Management-Systemen – S. 2
- Steuerrisiken bei der Sanierung: Erfolgswirksame Sanierungsmaßnahmen – S. 5
- Überraschung: Keine Steuern mehr bei Erstattungszinsen – S. 8
- Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist teilweise verfassungswidrig – S. 9



Wasser marsch!
So nehmen Sie ein Compliance-Management-System in Betrieb

- Matthias Kramm neuer Geschäftsführer der bdp Venturis – S. 10
- bdp in der Presse – S. 10

Wasser marsch!

Compliance-Management-Systeme werden in einem sechsstufigen Prozess in den Regelbetrieb überführt

In unserer Serie zum Compliance-Management hatten wir zunächst Compliance-Management-Systeme (CMS) definiert sowie deren Grundelemente erläutert (bdp aktuell 65). Wir haben dann beschrieben, wie die einzelnen Elemente eines CMS entwickelt werden (bdp aktuell 66). Wir stellen Ihnen nun die Schritte zur Einführung eines CMS detaillierter vor.

Ein Compliance-Management-System wird in sechs Schritten eingeführt:

- Definition des Unternehmensziels „Compliance“ (Grundsatzbeschluss)
- Bestimmung von Verantwortlichkeiten (Zeit und Budget)
- Festlegung von Berichterstattungen und Dokumentationen
- Bestandsaufnahme und Stärken- und Schwächen-Analyse
- Einführung von Maßnahmen und Prozessen
- Überführung in den Regelbetrieb

Schritt 1: „Aller Anfang ist schwer ...“

Definition des Unternehmensziels „Compliance“

Voraussetzung für die Einführung eines Compliance-Management-Systems ist

der Grundsatzbeschluss der Geschäftsleitung und ggf. des Aufsichtsorgans. Wenn die Unternehmensleitung sich zur Einführung eines CMS entscheidet, dann können im Weiteren Umsetzungsschritte beschlossen und vorgenommen werden. Um ein auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittenes CMS zu erhalten, ist zunächst die Definition von Compliance-Zielen der Unternehmung vorzunehmen. So sieht beispielsweise ein Compliance-Ziel in einem gastronomischen Betrieb gänzlich anders aus als in einem Produktionsunternehmen.

Die ermittelten Compliance-Ziele sind dann mit den Oberzielen der Unternehmung abzustimmen und in Einklang zu bringen.

Schritt 2: „Was nichts kostet, ist auch nichts wert.“

Bestimmung von Verantwortlichkeiten (Zeit und Budget)

Nach den grundsätzlichen Entscheidungen und der Definition des Compliance-Ziels der Unternehmung ist in der Regel eine Projektgruppe mit einem oder mehreren Verantwortlichen ins Leben zu rufen. Weil ohne klare Vorgaben und Kontrolle der Projektschritte meist der notwendige „Druck“ für die Umsetzung des Projektes fehlt, sind Kompetenzen, Weisungsbefugnisse, Projektstruktur und Projektablauf sowie Zeit und Zielerreichungsgrade vorzugeben. Die Umsetzung kostet in aller Regel Zeit und Geld. Somit ist Projektverantwortlichen Zeit einzuräumen und ein vorher vereinbartes Budget zur Verfügung zu stellen.

Schritt 3: „Melden macht frei und wer schreibt, der bleibt.“

Festlegung von Berichterstattungen und Dokumentationen

In einem Schritt 3 sind die Zielerreichungsgrade mittels Berichterstattungen, klaren Kommunikationswegen und -intervallen sowie einer entsprechenden Dokumentation des Erreichten beispielsweise in Projektsitzungen zu kontrollieren und zu hinterfragen. Als Dokumentation sind beispielsweise Compliance-Berichte in einem festgelegten Rhythmus (jeden Monat, alle 2 Monate, alle 3 Monate) zu nennen.

Wasser marsch: Die Überführung des Compliance-Management-Systems in den Regelbetrieb steht am Ende eines sechsstufigen Prozesses.



Schritt 4: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß.“

Bestandsaufnahme und Stärken- und Schwächen-Analyse

Vor Übernahme des CMS in den sogenannten Regelbetrieb sind in zuvor bestimmten Unternehmensbereichen, wie beispielsweise Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Bank-Kasse-Treasury, Einkauf und Verkauf/Vertrieb, IT/EDV, Forschung und Entwicklung (Schutz des Know-hows), Umweltrecht etc., Bestandsaufnahmen vorzunehmen, inwieweit bereits Kontrollen bestehen und wo Stärken bzw. Schwächen liegen. Die Bestandsaufnahme umfasst in der Regel folgende Aspekte:

- Aufnahme und Feststellung aller bestehenden Regelungen, Richtlinien, Anweisungen, Gesetze und übriger Compliance-Sachverhalte,
- Bestandsaufnahme des bestehenden Finanzmanagementsystems,
- Bestandsaufnahme des bisherigen Risikomanagementsystems und
- Aufnahme bisheriger Governance-Verfahren, wie z. B. COSO, COBIT, IKS-Verfahren.

Abschließend erfolgt die Zuordnung dieser compliance-relevanten Sachverhalte auf Geschäftsprozesse und Unternehmensbereiche.

Wichtig ist die Begegnung von Defiziten. Erkennt man, dass es akuten Handlungsbedarf gibt, beispielsweise im Bank- oder Kassenbereich aufgrund nicht eingerichteter Kontrollen, so sind umgehend vorläufige Maßnahmen (Verschließen der Handkasse, Vier-Augenprinzip, Versicherung des Kassenbestandes, Begrenzung der Verfügungshöhe für einzelne Bankkontobevollmächtigte) zu ergreifen (vgl. auch Schritt 5.)

Schritt 5: „Nur das Genie beherrscht das Chaos.“

Einführung von Maßnahmen und Prozessen

Die identifizierten Defizite sind im Rahmen der vorgenannten Projektsitzungen oder sofort (ad hoc) an die Organe der Unternehmung zu melden. Eine Möglichkeit zur schnellen Aufdeckung von
[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

fast jedes zweite Unternehmen war bereits von Compliance-Verstößen betroffen, also Verstößen gegen die Einhaltung von Regelungen, Verträgen und Gesetzen. Wir schließen in dieser Ausgabe von bdp aktuell unsere Serie über das Compliance-Management ab, in der wir gezeigt haben, wie sich Unternehmen präventiv gegen solche Verstöße wappnen und ein Compliance-Management-System in Betrieb nehmen können. Bitte beachten Sie auch, dass wir unter www.bdp-aktuell.de einen Fragebogen für Sie zum Download anbieten, mit dem Sie prüfen können, ob bei Ihnen Handlungsbedarf besteht.

In der Sanierung sind Zusatzbelastungen durch unnötige Steuerabflüsse unbedingt zu vermeiden. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann zeigt in der Serie „Steuerrisiken bei der Sanierung“, wie Sie solche Steuerfallen umgehen können. In der aktuellen Ausgabe erläutert er, was Sie bei erfolgswirksamen Sanierungshandlungen zu beachten haben.

Erstaunliche Nachrichten kamen vom Bundesfinanzhof. Der hat nämlich überraschend seine Rechtsprechung korrigiert, so dass nun Erstattungsinsen vom Finanzamt nicht mehr als Kapitaleinkünfte versteuert werden müssen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat Urteile gesprochen, über die sich der Steuerzahler freuen kann: Es hat die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücken von zwei auf zehn Jahre für teilweise verfassungswidrig erklärt. Ebenso sind die rückwirkende steuerliche Änderung bei Abfindungszahlungen und die Änderung der Regelungen beim Verkauf von Firmenanteilen teilweise verfassungswidrig.

Bitte beachten Sie auch unsere Einladung zu den bdp-Unternehmersymposien, die in diesem Jahr unter dem Motto „Weichen stellen für die Zukunft“ am 18. November 2010 in Berlin und am 25. November 2010 in Hamburg stattfinden.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Matthias Kramm

Matthias Kramm

ist seit Oktober 2010 Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH. Wir gratulieren!



Compliance-Management Teil 3

Compliance-Selbsttest

- Sind in Ihrem Unternehmen Vermögensschädigungen möglich, weil kein ausreichender Zugriffsschutz oder keine ausreichende Kontrolle vorhanden ist?
- Haben Sie bereits einmal Erfahrungen mit Non-Compliance-Sachverhalten, d. h.. Verstößen gehabt?
- Wurden diese Verstöße sanktioniert oder „so geregelt“?
- Ist es möglich, dass Sie von Vermögensschädigungen erst viel, viel später Kenntnis erhalten, weil es keine routinemäßig wiederkehrenden Kontrollen und Berichte gibt?

Diese und andere Fragen können Ihnen eine erste Orientierung geben, ob ein Handlungsbedarf besteht oder nicht. Verantwortlich für die Compliance bleiben stets die Unternehmensführung und das Aufsichtsorgan.



Wir haben deshalb für Sie einen Fragebogen mit einem Compliance-Selbsttest entwickelt, den Sie sich von unserer Website herunterladen können. Viel Spaß bei der Beantwortung der Fragen. Sie finden den Fragebogen unter: www.bdp-aktuell.de/67/compliance.htm

Compliance-Defiziten wäre die Einbeziehung mehrerer Mitarbeiter, die Mitteilungen (ggf. auch anonym) machen können.

Nach Abschluss der Aufnahme aller Defizite sind Maßnahmen zu definieren, zu dokumentieren und einzuführen. Dabei sind Kontrollmaßnahmen zu konzipieren, auszuarbeiten (z. B. für die Bereiche Ein- und Verkauf - Lieferanten, Kunden) und in die Prozesse einzuführen. Für die jeweiligen Kontrollen sind Verantwortliche zu bestimmen, um die Funktionalität im Regelbetrieb sicherzustellen.

Abschließend könnten weitergehende Richtlinien und Verhaltensanweisungen verabschiedet und eingeführt werden. Zur Schaffung von klaren Vorgaben wäre beispielsweise eine einfache Regelung über Reisekosten, Bewirtungen von Geschäftspartnern, Spesenab-

rechnungen, Bestellungen, Einladungen, Freigaben etc. denkbar.

Schritt 6: „Wasser marsch!“ Überführung in den Regelbetrieb (inkl. Anpassungsprozess)

Sind die Schritte 1 bis 5 umgesetzt worden, kann das Projekt in den Regelbetrieb überführt werden. Dieses erfolgt durch die Einführung von Maßnahmen



Andreas Schacht

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Certified Fraud Examiner (CFE) bei bdp Hamburg.



Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Hamburg.

zur Schaffung und/oder Verbesserung einer Compliance entsprechend der in Schritt 1 vorgenommenen Unternehmensdefinition.

Ganz entscheidend für die Wirksamkeit des CMS im Regelbetrieb sind noch drei Aspekte, die es umzusetzen gilt:

- Einführung eines Compliance-Beauftragten für Compliance-Angelegenheiten, der über entsprechende Befugnisse und Kompetenzen verfügt
- Schaffung eines Änderungsmanagements in Fällen von Veränderungen der Unternehmensstruktur und bei Gesetzesänderungen
- Schulung und Bewusstseins-Schaffung bei allen Mitarbeitern in Bezug auf Compliance- und Non-Compliance-Sachverhalte

Unser Selbsttest gibt eine erste Standortbestimmung und regt an, sich auf unkomplizierte Art und Weise der Thematik „Compliance“ zu nähern. Für weitergehende Beratung stehen Ihnen die Autoren dieser Serie selbstverständlich zur Verfügung.

Webcasts mit bdp-Sanierungsexperten



In Webcasts erläutern bdp-Sanierungsexperten aktuelle Sanierungsthemen wie Sanierungsprivileg, Bargeschäfte, Gesellschaftersicherheiten und Kleinbeteiligtenprivileg. Produziert werden diese Online-TV-Sendungen vom *Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung an der privaten SRH Hochschule Heidelberg*. Die Webcasts der Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis Barbara Klein und des bdp-Gründungspartners Dr. Michael Bormann können Sie unter www.bdp-team.de/webcasts/ abrufen. Wir werden die in der letzten Ausgabe begonnene Dokumentation der Experteninterviews in der Folgeausgabe fortsetzen.



Steuerabflüsse abdichten

In der Sanierung sollten Steuerbelastungen vermieden werden. Extra beachtet werden müssen erfolgswirksame Sanierungshandlungen

Um eine Sanierung nicht noch zusätzlich mit Steuerzahlungen zu belasten, ist es unumgänglich, sämtliche Sanierungsbeiträge auch auf ihre steuerlichen Auswirkungen zu untersuchen. Nach der Darstellung der erfolgsneutralen Sanierungshandlungen in bdp aktuell Ausgabe 66 sollen im Folgenden die Auswirkungen erfolgswirksamer Sanierungshandlungen vorgestellt werden.

Erträge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Steuerliche Belastungen sollen gleichwohl vermieden werden. Denn das gemeinsame Ziel einer jeden Sanierung ist: Die knappe Liquidität muss erhalten werden, für Abflüsse aus Steuern darf kein Geld verschwendet werden.

Forderungsverzicht/-teilverzicht Ertragswirksamkeit

Einer der häufigsten erfolgswirksamen Sanierungshandlungen sind Forderungsverzichte oder -teilverzichte der Gläubiger. Dadurch soll eine Überschuldung beseitigt oder verringert, die Bonität der Gesellschaft durch die Absenkung der Fremdfinanzierungskosten erhöht und die Eigenkapitalquote gesteigert werden. Diese Forderungsverzichte sind erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlust-Rechnung zu buchen und führen somit zu einem Ertrag.

Voraussetzungen eines begünstigten Sanierungsgewinns

Der Gewinn, der sich aus der Erhöhung des Betriebsvermögens ergibt, weil Schulden zum Zweck der Sanierung eines Unternehmens ganz oder teilweise erlassen werden, wird als Sanierungsgewinn bezeichnet. Dieser Sanierungsgewinn war bis zum Jahr 1998 nach § 3 Nr. 66 EStG steuerfrei. Durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform sind seither Sanierungsgewinne aber grundsätzlich steuerpflichtig. Da die Steuerpflicht eines Sanierungsgewinns

dem Ziel einer Sanierung entgegensteht, kann die Finanzverwaltung von der Besteuerung des Sanierungsgewinns aus Billigkeitsgründen absehen. Grundlage der ertragsteuerlichen Behandlung des Sanierungsgewinns ist das BMF-Schreiben vom 27.03.2003. Anders als eine gesetzliche Regelung bindet ein BMF-Schreiben grundsätzlich nur die Verwaltung, nicht aber die Rechtsprechung. Das Finanzgericht München hat daher festgestellt, dass die Gesetzeslage nicht

durch das BMF-Schreiben geändert ist und damit die grundsätzliche Steuerpflicht von Sanierungsgewinnen bestätigt.

Der BFH hat sich mit Urteil vom 14.07.2010 zum Sanierungserlass des BMF geäußert und diesen gebilligt. Anders als noch das FG München sieht der BFH grundsätzlich keine Kompetenzüberschreitung der Finanzverwaltung durch den Steuererlass auf Sanierungsgewinne. Inwieweit jedoch das BMF-Schreiben, gemessen an der Intention des Gesetzgebers, zu weitreichende Billigkeitsmaßnahmen ermöglicht, hat der BFH in seinem Urteil offen gelassen.

Für das Vorliegen eines nach dem BMF-Schreiben begünstigten Sanierungsgewinns müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens
- Sanierungsfähigkeit
- Sanierungseignung des Schuldenerlasses und
- Sanierungsabsicht der Gläubiger

Ein Unternehmen ist sanierungsbedürftig, wenn die Sanierungsmaßnahme notwendig ist, um den Betrieb fortzuführen zu können. Dabei ist nach



Steuerrisiken bei der Sanierung Teil 2

der Rechtsprechung insbesondere auf die Ertragslage, die Höhe des Betriebsvermögens vor und nach der Sanierung, die Liquidität sowie die Gesamtleistungsfähigkeit der Gesellschaft abzustellen. Aus einer Überschuldung allein kann eine Sanierungsbedürftigkeit nicht abgeleitet werden, wenn nicht mit einem Zusammenbruch des Unternehmens oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gerechnet werden muss.

Das Unternehmen ist sanierungsfähig, wenn überhaupt die Möglichkeit besteht, die Gesellschaft im Wege des Schuldenerlasses sanieren zu können. Des Weiteren muss der Schuldenerlass geeignet sein, das sanierungsbedürftige Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen.

Schließlich muss der Gläubiger mit dem Schuldenerlass das Ziel einer Sanierung des Unternehmens verfolgen, d. h., er muss in Sanierungsabsicht handeln. Von einer Sanierungsabsicht ist regelmäßig auszugehen, wenn sich mehrere Gläubiger an einer Sanierung beteiligen. Keine Sanierungsabsicht liegt jedoch vor, wenn der Schuldenerlass nur erfolgt, um Restforderungen zu sichern. Um die erforderliche Sanierungsabsicht nachzuweisen, sollte daher in die Präambeln von Sanierungsvereinbarungen oder Erlassverträgen zwischen Gläubigern und Unternehmen als oberstes Ziel die Sanierung des Unternehmens aufgenommen werden. Nach Ansicht der Verwaltung sind die vier genannten Voraussetzungen erfüllt, wenn ein einheitlicher Sanierungsplan vorliegt.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass ein begünstigter Sanierungsgewinn nur gegeben sein kann, wenn der Fortbestand des Unternehmens gesichert werden soll, also eine *unternehmensbezogene* Sanierung vorliegt. So hat der BFH entschieden, dass ein Steuererlass auf einen Gewinn aus einer *unternehmerbezogenen* Sanierung nicht in Betracht kommt. Eine unternehmerbezogene Sanierung liegt vor, wenn dem Schuldner durch den Erlass der Steuer eine schuldenfreie Liquidierung seines Unternehmens und der Aufbau

einer neuen Existenz ermöglicht werden, ohne dass er durch die Schulden aus der früheren unternehmerischen Tätigkeit belastet bleibt. Dies soll nicht begünstigt werden.

Ermittlung des Sanierungsgewinns

Zunächst werden die Gewinne aus den einzelnen Verzichten addiert. Diese werden sodann mit negativen Einkünften oder Verlusten verrechnet. Diese Verluste sind dann insoweit aufgebraucht und stehen nicht mehr als Verlustvorträge für die Zukunft zur Verfügung. Der nach der Verrechnung verbleibende positive Betrag stellt den Sanierungsgewinn im Sinne des BMF-Schreibens dar.

Rechenbeispiel

Die Gläubiger des sanierungsbedürftigen Unternehmens sprechen folgende Teilverzichte aus:

- Sparkassen oder andere Banken erlassen Forderungen in Höhe von 100.000 Euro
- Kreditoren verzichten auf Forderungen in Höhe von brutto 119.000 Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 19.000 Euro Umsatzsteuern und 100.000 Euro als ertragswirksamer Teil des Kreditoren-Teilverzichts.

Diese Gesellschaft verfügt über Verlustvorträge in Höhe von 120.000 Euro.

Berechnung des steuerrelevanten Sanierungsgewinns:

- + 100.000 Euro Sanierungsgewinn aus Forderungsverzicht Banken
- + 100.000 Euro Sanierungsgewinn aus Forderungsverzicht Kreditoren; brutto 119.000 Euro
- 120.000 Euro Verlustvorträge
- = 80.000 Euro steuerrelevant für Antrag auf steuerfreien Sanierungsgewinn

Verfahrensrechtliche Aspekte

Liegen die Voraussetzungen eines Sanierungsgewinns vor, wird die Körperschaftsteuer bzw. die Einkommensteuer auf den verbleibenden Sanierungsgewinn auf Antrag nach §163 AO abweichend festgesetzt und nach §222 AO mit dem Ziel des späteren Erlasses (§227

AO) zunächst unter Widerrufsvorbehalt ab Fälligkeit gestundet. Bei späteren Änderungen der Besteuerungsgrundlagen wird die Festsetzung entsprechend geändert. Solche Änderungen können sich ergeben aufgrund von Außenprüfungen, Zahlungen auf Besserungsscheine oder später entstandenen Verlusten, die im Wege des Verlustrücktrags berücksichtigt werden können.

Die Steuer, die auf den verbleibenden Sanierungsgewinn endgültig entfällt, wird erlassen, wenn sie abschließend geprüft und festgestellt wurde. Das heißt, der endgültige Erlass wird ggf. erst nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährung wirksam.

Das BMF-Schreiben bezieht sich unmittelbar auf die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer. Für die Stundung und den Erlass der Gewerbesteuer ist aber in der Regel die jeweilige Gemeinde zuständig. Diese ist nicht an die vom Finanzamt getroffene Entscheidung über einen Sanierungsgewinn gebunden, sondern prüft in eigener Zuständigkeit, ob ein Sanierungsgewinn vorliegt und inwieweit die Gemeinde Billigkeitsmaßnahmen ausspricht.

Vorsteuerrückzahlung bei Kreditorenerlass

Ein Problem, das in vielen Liquiditäts- und Sanierungsplänen unterschätzt wird, stellen die umsatzsteuerlichen Auswirkungen eines Kreditorenerlasses dar. Verzichtet der Gläubiger auf eine Forderung, die aus einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung resultiert, führt dies dazu, dass der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug berichtigen muss.

Im oben angeführten Beispiel muss das Unternehmen die Vorsteuer in Höhe von 19.000 Euro an das Finanzamt zurückzahlen. Diese Belastung lässt sich nicht in die Thematik Sanierungsgewinn einordnen, da die Umsatzsteuer stets erfolgsneutral ist. Mangels Auswirkung auf den Gewinn kommt auch eine Steuerfreiheit nicht in Betracht. Es verbleibt bei einem Liquiditätsabfluss von 19.000 Euro. Somit verschärft ein hoher Kreditorenverzicht schnell die Liquiditätsprobleme.



Verzichte des Gesellschafters

Ein Spezialfall liegt vor, wenn der Forderungsverzicht nicht von einer Bank oder einem Kreditor, sondern einem Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ausgesprochen wird. Durch den Wegfall oder die Verminderung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfährt die Gesellschaft eine Betriebsvermögensmehrung in der Handels- und Steuerbilanz, die zu einer Gewinnerhöhung führt. Wenn der Forderungsverzicht des Gesellschafters durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, d. h., wenn ein Nichtgesellschafter den Verzicht nicht ausgesprochen hätte, liegt steuerlich in Höhe des Forderungswertes eine verdeckte Einlage vor, die sich nicht auf das zu versteuernde Einkommen auswirken darf.

Die Bewertung der verdeckten Einlage erfolgt grundsätzlich mit dem Teilwert. Sofern die Forderung werthaltig war, darf sich der Forderungsverzicht nicht einkommenserhöhend auswirken. War die Forderung nicht mehr werthaltig, führt der Forderungsverzicht zu steuerpflichtigem Ertrag.

Verzichte mit Besserungsabrede

Sollte der Forderungsverzicht unter der auflösenden Bedingung stehen, dass die Gesellschaft bei späteren verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen einen Teil der verzichteten Beträge zurückzahlen muss, reduziert dies bei Eintritt des Besserungsfalls den Sanierungsgewinn. In diesem Fall muss das Unternehmen die zuvor ausgebuchte erlassene Forderung erneut als Verbindlichkeit passivieren. Dies führt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu Aufwand.

Wurde der Forderungsverzicht gegen Besserungsschein von einem Gesellschafter ausgesprochen aus Gründen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst waren, so richtet sich die steuerliche Behandlung nach der Behandlung des ursprünglichen Forderungsverzichts. War der Forderungsverzicht als verdeckte Einlage nicht steuerwirksam, so stellt der Aufwand aus der Einbuchung der Verbindlichkeit eine erfolgsneutrale Kapitalrückzahlung dar.

Spezialfall Restschuldbefreiung

Im Insolvenzverfahren können natürliche Personen als Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) stellen, um nach einer Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren die Restschuldbefreiung, also die Befreiung von bislang gegenüber den Insolvenzgläubigern nicht erfüllten Verbindlichkeiten, zu erlangen. Die Befreiung von Verbindlichkeiten des Betriebsvermögens führt grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen Gewinn. Dieser Gewinn stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung kein rückwirkendes Ereignis oder Ergebnis dar, sondern entsteht erst im Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung.

Auch auf diesen Gewinn ist das BMF-Schreiben vom 27.03.2003 anzuwenden mit der Konsequenz, dass bei Vorliegen der bereits dargestellten Voraussetzungen die Einkommensteuer auf diese Gewinne (nach Verrechnung mit vorhandenen Verlusten) abweichend festgesetzt wird und mit dem Ziel des späteren Erlasses unter Widerrufsvorbehalt zu stunden ist.

Bei der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans (§ 308 Abs. 1 InsO) und bei der Beantragung der Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 1 InsO) können zwar auch Sanierungsgewinne entstehen, eine Steuer auf den Sanierungsgewinn auslösen. Es gibt aber in diesen beiden Verfahrensarten keine „Insolvenzmasse“ und auch keine „Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse“ mehr, die zu einer Masseverbindlichkeit bzw. deren Berücksichtigung führen könnte.

Entsteht der Sanierungsgewinn jedoch in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren, kommen allenfalls Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung in Betracht. So ist

die fällige Steuer als Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO anzumelden.

Spezialfall Insolvenzplan

Gleiches gilt für Gewinne, die sich aus Forderungsverzichten im Insolvenzplanverfahren ergeben. Im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens besteht die Möglichkeit, die Vermögensverwertung und -verteilung abweichend von den gesetzlichen Vorschriften der InsO durch Erstellung eines Insolvenzplans zu regeln. Es ist umstritten, ob es sich bei den Steuerverbindlichkeiten, die durch Sanierungsgewinne entstehen, um (ganz normale) Insolvenzforderungen, um Masseforderungen oder um Neuverbindlichkeiten des Schuldners (die erst nach Eröffnung gegen den Schuldner entstehen und keine Masseverbindlichkeit sind) handelt.

Die überwiegende Ansicht geht davon aus, dass im Insolvenzplanverfahren die betreffende Steuerverbindlichkeit des Schuldners eine Masseverbindlichkeit gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. InsO darstellt. Die Steuerverbindlichkeit ist Masseverbindlichkeit, wenn sie durch eine Handlung des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung oder Verteilung der Insolvenzmasse begründet wurde.

Enthält ein Insolvenzplan Maßnahmen für die Zeit nach seiner Bestätigung und damit nach der Verfahrensaufhebung (§ 258 InsO), entstehen Steuerverbindlichkeiten als Neuverbindlichkeiten des Schuldners (bspw. Vorsteuerberichtigungen). Bei der Planerstellung sollten diese Maßnahmen daher nach Möglichkeit so vorgezogen werden, dass diese dann Masseverbindlichkeiten auslösen.

Im nächsten Teil behandeln wir den „Verlust von Verlustvorträgen“.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Überraschung

Bundesfinanzhof korrigiert unerwartet seine Rechtsprechung: Zinsen auf Steuererstattungen vom Finanzamt sind nicht mehr steuerpflichtig



Christian Schütze ist Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Berlin.

In einem überraschenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich ein Ärgernis der Steuerrechtsprechung beseitigt: Bislang war die Freude über Steuererstattungen dadurch getrübt, dass die Finanzverwaltung der Meinung war, dass die dabei fälligen Erstattungszinsen beim Steuerpflichtigen als Einnahmen aus Kapitalerträgen gelten und deshalb versteuert werden müssen, seit 2009 mit Abgeltungsteuer. Dies war deshalb wenig plausibel, weil umgekehrt der Steuerzahler Zinsen auf Nachzahlungen seit 2000 nicht mehr als Sonderausgaben geltend machen durfte. Dies hat der BFH nun korrigiert:

Gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07 entschieden und damit seine frühere Rechtsprechung teilweise geändert.

Bis 1999 konnten Nachzahlungszinsen, die der Steuerpflichtige an das Finanzamt zu zahlen hatte, als Sonderausgaben abgezogen werden. Nachdem diese Regelung ersatzlos entfallen war, mussten die Erstattungszinsen nach wie vor versteuert werden, während die Nachzahlungszinsen nicht mehr abgezogen werden durften. Das war bei vielen Steuerpflichtigen auf Unverständnis gestoßen.

Zinsen steuerlich unbeachtlich

Nach der Änderung der Rechtsprechung sind nun gesetzliche Zinsen, die im Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt für Einkommensteuernachzahlungen oder -erstattungen entstehen, insgesamt steuerrechtlich unbeachtlich.

Im Streitfall machte ein Steuerpflichtiger, der aufgrund desselben Einkommensteuerbescheids nicht abziehbare Nachzahlungszinsen an das Finanzamt zu leisten und zugleich vom Finanzamt bezogene Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern hatte, in erster Linie geltend, das in §12 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte Abzugsverbot für

Nachzahlungszinsen sei verfassungswidrig.

Steuererstattung keine Einnahmen

Der BFH hat dieses gesetzliche Abzugsverbot als verfassungsgemäß bestätigt, aber die Beurteilung von Erstattungszinsen teilweise geändert. Erstattungszinsen wurden bisher in jedem Fall als steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen angesehen. Der Steuerpflichtige überlasse dem Finanzamt mit der letztlich nicht geschuldeten (und deshalb später zu erstattenden) Steuerzahlung Kapital zur Nutzung und erhalte dafür als Gegenleistung vom Finanzamt die Erstattungszinsen. An dieser Rechtsprechung hält der BFH im Grundsatz zwar fest. Das gilt jedoch nicht, wenn die Steuer wie hier die Einkommensteuer und darauf entfallende Nachzahlungszinsen gemäß §12 Nr. 3 EStG vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen und damit dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sind mit der Folge, dass die Steuererstattung beim Steuerpflichtigen nicht zu Einnahmen führt. Diese gesetzliche Wertung strahlt auf die damit zusammenhängenden Zinsen in der Weise aus, dass Erstattungszinsen ebenfalls nicht steuerbar sind.

Tipp: Da die Finanzämter die Erstattungszinsen auch von Amts wegen in den Bescheid aufnehmen, sollte ggf. Einspruch erhoben werden!

Rückwirkungen

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücken von zwei auf zehn Jahre für teilweise verfassungswidrig erklärt. Ebenso sind die rückwirkende steuerliche Änderung bei Abfindungszahlungen und die Änderung der Regelungen beim Verkauf von Firmenanteilen teilweise verfassungswidrig.

Klaus Finern
ist Steuerberater und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



Rückwirkung im Steuerrecht 1:

Verlängerung der Spekulationsfrist verfassungswidrig (BVerfG)

Das BVerfG hat entschieden, dass die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften auf zehn Jahre teilweise verfassungswidrig war. (BVerfG, Beschluss v. 07.07.2010 - 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05; veröffentlicht am 19.08.2010).

Rückwirkung im Steuerrecht 2:

Rückwirkung bei §17-EStG-Wesentlichkeitsgrenze verfassungswidrig (BVerfG)

Die im Zusammenhang mit der Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 festgelegte Rückwirkung verletzt das geschützte Vertrauen des Steuerpflichtigen und ist daher verfassungswidrig (BVerfG, Beschluss v. 07.07.2010 - 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05).

Rückwirkung im Steuerrecht 3:

Kürzung der Entlastung von Entschädigungen verfassungswidrig (BVerfG)

Die rückwirkende Anwendung der Fünftel-Regelung ab dem VZ 1999 (§ 34 Abs. 1 i.V. mit § 52 Abs. 47 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002) ist wegen Verstoßes gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes teilweise verfassungswidrig (BVerfG, Beschluss v. 07.07.2010 - 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06, 2 BvL 58/06; veröffentlicht am 19.08.2010).

Bei allen Entscheidungen war zu klären, ob das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, das von der damaligen Bundesregierung kurz nach dem Regierungsantritt im Herbst 1998 in den Bundestag eingebracht wurde, unzulässig in die Rechte der Steuerzahler eingreift. Die Neuregelung wurde nämlich auch auf Fälle angewandt, bei denen die alte Spekulationsfrist bereits abgelaufen war und der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf daher eigentlich steuerfrei gewesen wäre.

Bei den Parallelentscheidungen zu den Abfindungszahlungen und der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft war ebenso die Frage zu klären, ob der bislang gewährte ermäßigte Steuertarif rückwirkend geändert werden durfte. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Rechte der Steuerzahler nur unter engen Voraussetzungen rückwirkend beschnitten werden.

Wir prüfen gerne für Sie, ob diese Urteile Auswirkungen auf Ihre Steuerbescheide haben. Sprechen Sie uns dazu bitte an.



GmbH-Gesellschafter: Antrag auf Teileinkünfteverfahren kann sich lohnen

Die Besteuerung der persönlichen Kapitalerträge ist mit dem Einbehalt der Abgeltungsteuer ab 2009 grundsätzlich abgegolten. Allerdings bestehen zahlreiche Ausnahmen und Veranlagungswahlrechte. Beispielsweise können GmbH-Gesellschafter bei Gewinnausschüttungen gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG auf Antrag den individuellen Einkommensteuertarif unter dem Teileinkünfteverfahren anwenden.

Der Antrag ist zulässig, wenn der GmbH-Gesellschafter

- zu mindestens 25% an der GmbH beteiligt ist. Dabei ist es ausreichend, wenn die mindestens 25%ige (unmittelbare oder mittelbare) Beteiligung zu irgendeinem Zeitpunkt in dem Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, vorliegt.
- zwischen 1 und 24,99% beteiligt ist und für die GmbH beruflich tätig ist, z. B. als Geschäftsführer. Als berufliche Tätigkeit gelten sowohl selbstständig als auch nichtselbstständig ausgeübte Tätigkeiten, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Tätigkeit muss weder einen bestimmten Umfang haben, noch muss sie entgeltlich erfolgen oder ununterbrochen während des gesamten Jahres ausgeübt werden.

Das Bundesfinanzministerium (22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 143) erlaubt die Option auch dann, wenn in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum Erträge tatsächlich nicht vorhanden sind und der Antrag nur dazu dient, die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zu 60% im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen. Die Option kann im Jahr 2009 erstmals in Anspruch genommen werden.



Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

bdp Venturis: Matthias Kramm ist neuer Geschäftsführer



Wir freuen uns sehr, die Ernennung von *Matthias Kramm* zum Geschäftsführer bei der bdp Venturis Management Consultants GmbH zum 01. Oktober 2010 bekanntgeben zu können. Er ist wegen seiner großen Erfahrung in Finanzierungsfragen 2008 zum bdp-Team gestoßen und seither Prokurist unserer Beratungsgesellschaft. Er blickt auf eine über 20-jährige Laufbahn bei der Landesbank Berlin und der Berliner Bank zurück, wobei er zuletzt verantwortlicher Direktor für einen Teilbereich des Firmenkundengeschäftes in Berlin war und die Integration in die Deutsche Bank mit begleitet hat.

Matthias Kramm verfügt über große Kenntnis des gesamten Finanzierungssektors und wird sich als Geschäftsführer der bdp Venturis um die Mitarbeiterführung kümmern und insbesondere um die für unseren Mandanten so brennenden Themen Unternehmensfinanzierung durch Fremd- oder Beteiligungskapital sowie M&A. Sein Geschäftsführerkollege, *Holger Schewe*, verantwortet den Bereich Sanierung, Analyse und Implementation von Maßnahmentools.

Wo Freude ist, ist auch häufig ein Hauch von Wehmut: So verlässt uns nach 10-jähriger erfolgreicher Tätigkeit *Matthias Schipper*, um eine Geschäftsführerposition bei der von ihm in den letzten Jahren betreuten M.A.L. Magdeburger Artolith GmbH anzutreten. Er hat einen wesentlichen Beitrag zur Restrukturierung und den zuletzt erfolgreich durchgeführten M&A-Prozess geleistet, der schließlich den Fortbestand der Gesellschaft gesichert hat. Ein Wechsel zum Mandanten liegt bei einer erfolgreichen Unternehmensberatung, die sehr gute Leute in verantwortlichen Sanierungsprojekten einsetzt, manchmal in der Natur der Sache. Es erfüllt uns letztlich auch mit Stolz über die hierdurch zum Ausdruck gebrachte Anerkennung.

Wir gratulieren und wünschen allen nur denkbaren Erfolg in den neuen Aufgaben.

bdp in der Presse

Sächsische Zeitung und die Fachpresse berichten über erfolgreiche bdp-Projekte

Die *Unternehmeredition 08/2010* analysierte in einer Fallstudie zur *Ackermanns Haus Flüssiges Obst GmbH & Co. KG*, wie dort mit Hilfe von bdp ein außerordentlicher Liquiditätsbedarf befriedigt werden konnte.



„Die Hausbank war nicht bereit, die Lücke zu schließen. Sie empfahl, die bdp Venturis Management Consultants in Berlin dazu zu holen – eine Beratung für Finanzierungen und Restrukturierungen im Mittelstand. Diese prüfte den Businessplan und vermittelte bei der Bereitstellung einer Finanzierungshilfe aus dem Konjunkturpaket I der Bundesregierung. Da nun die Bürgschaftsbank Sachsen 90% der Kreditsumme verbürgte, stellte die Hausbank den benötigten 700.000-EUR-Kredit mit fünf Jahren Laufzeit zur Verfügung.“

In der *GoingPublic Special: Distressed M&A 2010* berichtete bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann, wie Unternehmen bei guter Vorbereitung auch aus der Krise oder Insolvenz heraus Investoren finden können.



„Es war in den letzten Jahren schon nicht einfach, ein ‚normales‘ Unternehmen zu veräußern. Der Verkauf eines echten Krisenunternehmens oder eines Unternehmens aus

der Insolvenz ist von Natur aus noch schwerer. Dennoch können bei einer guten Vorbereitung auch in solchen aus der Not geborenen Verkäufen (Distressed M&A) in kurzen Zeiträumen Erfolge errungen werden. Anders als beim normalen M&A-Geschäft

gilt hier: Geheimhaltung und Geschwindigkeit. Arbeiten Insolvenzverwalter und M&A-Berater eng und Hand in Hand zusammen, so können auch Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgreich verkauft werden.“

Die *Sächsische Zeitung* vom 28.08.2010 konnte schließlich eine frohe Kunde vermelden: „*Druckguss Heidenau ist aus dem Schneider*“.

Sächsische Zeitung, 28.08.2010: „Der angeschlagene Autozulieferer DGH Group Druckguss Heidenau mit seinen 686 Beschäftigten ist gerettet. Mit den beteiligten Banken wurden langfristige Finanzierungsvereinbarungen getroffen, sodass das Unternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann, erklärte Chefsanierer Michael Bormann. Bormann arbeitet für die bdp Venturis Management Consultants mit Sitz in Berlin, Dresden und Hamburg. Unter Federführung der bdp Venturis wurde eine positive Fortführungsprognose erstellt, mehrere Bankerrunden moderiert und eine Landesbürgschaft der beteiligten Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern eingeworben. „Es ist unter großen Anstrengungen zusammen mit dem Geschäftsführer Reinhold Vial, den Kunden, Finanzierern und der Belegschaft gelungen, die Finanzierung zu sichern und die Gruppe zu stabilisieren, sodass der Fortbestand ermöglicht wurde,“ sagte Bormann gegenüber der SZ.“

www.bdp-team.de/presse/

Druckguss Heidenau ist aus dem Schneider

Mit straffer Organisation und neuem Chef will der Autozulieferer aus der Krise mit viel, viel Geld.

Dohna/Dresden. Der angeschlagene Autozulieferer DGH Group Druckguss Heidenau mit seinen 686 Beschäftigten ist gerettet. Mit langfristige Finanzierungsvereinbarungen getroffen, sodass das Unternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann. Ein Umkreis Freitag von dem engagierten Chefsanierer Michael Bormann der bdp Venturis Management Consultants mit Sitz in Berlin, Dresden und Hamburg.



In der Firma Druckguss Heidenau werden Teile für die Automobilindustrie gefertigt. Die Ge...



bdp-Unternehmer-Symposien 2010

Weichen stellen für die Zukunft

Vom Wirtschaftsaufschwung profitiert kein Mittelständler automatisch. Notwendig ist vielmehr, die Weichen rechtzeitig und vor allem richtig zu stellen.

Wir laden Sie deshalb wieder zu unseren traditionellen Unternehmersymposien in Berlin und Hamburg ein, auf denen wir Sie zum Jahreswechsel umfassend über aktuelle und zukünftige Bedingungen unternehmerischen Handelns informieren werden.

Seien Sie nach den Vorträgen unsere Gäste und genießen Sie das Buffet bei einem guten Glas Wein.

Berlin, 18. November 2010, 17.00 Uhr

Opernpalais Unter den Linden

Unter den Linden 5, 10117 Berlin

www.opernpalais.de

Anmeldeformular auf der Rückseite

Hamburg, 25. November 2010, 17.00 Uhr

Hotel Hafen Hamburg

Seewartenstraße 9, 20459 Hamburg

Raum Elbkuppel

www.hotel-hafen-hamburg.de

■ Steuern in den Aufschwung

- Welche Änderungen sollen dabei helfen?

Referent in Berlin:

Christian Schütze Steuerberater und bdp-Partner

Referent in Hamburg:

Klaus Finnern Steuerberater und bdp-Partner

■ Neue Aspekte aus dem Rechnungswesen

- Bilanzpolitik nach dem BilMoG
- Verbesserung von Entscheidungsgrundlagen und Rating durch Einführung einer Kostenrechnung

Referentin in Berlin:

Martina Hagemeier Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin und bdp-Partnerin

Referent in Hamburg:

Ralf Kurtkowiak Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und bdp-Partner

■ Distressed M&A und Restrukturierung

- Finanzierung und Verkauf von Unternehmen – auch im schwierigen Fahrwasser
- Die geplanten Neuerungen im Insolvenzrecht

Referenten in Berlin und Hamburg:

Dr. Michael Bormann Steuerberater und bdp-Gründungspartner

Barbara Klein Rechtsanwältin und Steuerberaterin



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zu steuerlichen Risiken bei der Sanierung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte mich über Compliance-Management informieren. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Bitte überprüfen Sie, ob die jüngsten Steuerurteile Einsprüche nötig machen.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hansastraße 18 · 01097 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Str. 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com